

VG Würzburg

Urteil vom 16.5.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

I.

Der Kläger, ein 1982 geborener syrisch-orthodoxer Christ aus dem Südosten der Türkei (Tur Abdin) und türkischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des (früheren) § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG). Er berief sich zusammen mit seinem Vater, über dessen Klage mit Urteil vom selben Tag entschieden wurde (W 5 K 06.30203), im früheren Verfahren ab Juni 1997 im Wesentlichen darauf, drei Jahre lang Zwangsarbeit für einen Großgrundbesitzer geleistet zu haben und dann mit Hilfe der Frau des Großgrundbesitzers frei gekommen zu sein. Er habe auch unter der allgemeinen Benachteiligung der Christen in der Türkei gelitten; sie seien von PKK-Guerillas verschleppt und von 1993 bis 1996 in einem Dorf zur besagten Zwangsarbeit festgehalten worden. Die türkischen Behörden, an die sie sich mehrmals gewandt hätten, hätten ihnen nicht geglaubt und sie stattdessen der Zusammenarbeit mit der PKK beschuldigt. Mit Bescheid vom 1. Juli 1997 lehnte das (damalige) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt –) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei feststehen. Klagen des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten bzw. des Klägers gegen diese Entscheidung blieben erfolglos (Ue.v. 12.05.1998, W 4 K 97.30908 bzw. W 4 K 97.30973).

Nach Einleitung eines Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ließ der Kläger durch seine damaligen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 21. April 2006 im Wesentlichen vortragen: Es gebe weiterhin Verfolgung von syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin, in anderen Landesteilen könnten sie nicht existieren.

Mit Bescheid vom 27. April 2006 widerrief das Bundesamt die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Bescheid vom 1. Juli 1997 (Nr. 1 des Bescheides) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2): Die innenpolitische- und die Sicherheitslage hätten sich wesentlich geändert. Syrisch-orthodoxe Christen würden nicht mehr als Gruppe verfolgt. Die Lage im Tur Abdin-Gebiet gelte inzwischen als ruhig. Syrisch-orthodoxe Kirchen in Südostanatolien würden restauriert und für Gottesdienste geöffnet. Es gebe auch gesetzliche und administrative Reformen in der Türkei, die die Lage der nicht moslemischen Minderheiten verbesserten. Gelegentliche Probleme bei der Wiedereintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken seien zwar vorgekommen. Solche vereinzelt Vorfälle seien nach der obergerichtlichen Rechtsprechung jedoch in der Gesamtbetrachtung oder für sich genommen kein Anzeichen für eine erneute mittelbare Verfolgung. Die Entwicklung der letzten Jahre lasse es zudem als ausreichend sicher erscheinen, dass Christen in der ganzen Türkei ihren Glauben jedenfalls im Kernbereich ungehindert ausüben könnten und auch keinen über asylrechtlich unerhebliche Beeinträchtigungen hinausgehenden Drangsalierungen ausgesetzt seien. Deshalb gebe es auch keine zwingenden Gründe i. S. d. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.

II.

Am 10. Mai 2006 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 27. April 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 27. April 2007 ließ der Kläger noch vorbringen: Nach (genannten) Erkenntnismitteln lebten im Südosten der Türkei nur noch sehr wenige Personen, intakte Dorfgemeinschaften gebe es nicht mehr. Die Häuser von Christen seien inzwischen von moslemischen Kurden besetzt. Nur in Orten mit Gendarmerieposten sei die Lage halbwegs stabil. Unter dem Schutz des Militärs würden jedoch Christen zu Angriffszielen der kurdischen Guerilla; in Dörfern ohne Gendarmerie seien die Bewohner Übergriffen der kurdischen Bevölkerung ausgesetzt, die Sicherheitskräfte kämen auch häufig zu spät. Die Situation sei nach dem negativen Votum beim EU-Gipfel im Dezember 2004 und den missverständlichen Äußerungen des Papstes noch schlechter geworden. Die antichristliche Stimmung in der Türkei habe auch nach dem Karikaturenstreit zugenommen, angeheizt durch die staatliche Religionsbehörde. Ein christlicher Priester sei ermordet worden. Insgesamt habe sich die Situation der syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei nicht so gebessert, dass sie ohne Verfolgungsgefahr dorthin zurückkehren könnten.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vortrags des Klägers wird auf die Akten des Bundesamtes und die Gerichtsakten einschließlich derjenigen zum vorangegangenen Asylverfahren und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 2007 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 27. April 2006 ist rechtmäßig. Er verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
2. Das Widerrufsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der zum 1. Januar 2005 eingefügte § 73 Abs. 2a AsylVfG ist auf den vorliegenden Fall – Unanfechtbarkeit der widerrufenen Entscheidung vor dem 1. Januar 2005 – noch nicht anwendbar (BayVGH, B.v. 09.01.2006, Nr. 20 ZB 05.31245; U.v. 10.05.2005, Nr. 23 B 05.30217; OVG Nordrhein-Westfalen, B.v. 14.04.2005, Nr. 13 A 654/05.A, InfAuslR 2005, 344).
3. Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Asylanererkennung und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – (bzw. entsprechend des früheren § 51 Abs. 1 AuslG) zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland so geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Es kommt nicht darauf an, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist oder den Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG erhielt (BVerwG, B.v. 25.08.2004, Nr. 1 C 22.03, NVwZ 2005, 89; BVerwG, B.v. 27.07.1997, Nr. 9 B 280/97, NVwZ-RR 1997, 741). Die Widerrufsvoraussetzungen liegen hier vor. Das Gericht folgt der zutreffenden Begründung des angefochtenen Bescheides und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Ergänzend wird ausgeführt:

Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger – anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen – keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist es von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Betroffenen geändert, gebietet Art. 16a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur solange Asyl, wie sie politisch verfolgt sind (BVerfGE 54, 341/360; BVerwG, EZAR 214 Nr. 3).

Politisch Verfolgter ist, wem im Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Einzelfalles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerfG, a. a. O.; BVerwGE 55, 82). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung schon einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in solchen Fällen herabzustufen. Als verfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgehört ist (BVerwG, U.v. 23.07.1991, Nr. 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367/374; U.v. 19.05.1992, Nr. 9 C 21.91). Der Prognosemaßstab für das Vorliegen der Voraussetzungen des früheren § 51 Abs. 1 AuslG entspricht dem des Art. 16a Abs. 1 GG.

Die dargelegten Grundsätze müssen mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung gelten (BVerwG, EZAR 214 Nr. 3). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann (BVerwG, a. a. O.; U.v. 24.11.1998 Nr. 9 C 53/97, NVwZ 1999, 302; Hailbronner, Ausländerrecht, Rd.Nr. 20 zu § 73 AsylVfG).

Die ursprünglich festgestellte Verfolgungsbetroffenheit des Klägers ist infolge der zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen der politischen Verhältnisse in der Türkei weggefallen. Eine Wiederholung der ehemals dem Kläger drohenden bzw. von ihm schon erlittenen Verfolgungsmaßnahmen kann wegen der seit November 2002 in der Türkei umgesetzten Reformvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. VG Ansbach, st. Rspr., zuletzt Ue. v. 15.08.2006, Nr. AN 1 K 06. 30232 u. v. 16.08.2006, Nr. AN 1 K 05.31578).

Seit diesem Zeitpunkt hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkischen Reformen in den 1920er Jahren gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (u. a. Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpakete“ aus den Jahren 2002 bis 2004; ein neuntes Reformpaket wird seit dem 16. September 2006 im Parlament beraten und ist teilweise schon in Kraft. Bereits mit Inkrafttreten des vorherigen Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht „Reformpakete“ sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs, nach dem Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 8. November 2006 – Fortschrittsbericht – allerdings noch unbefriedigend), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z. B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert (vergleichbar Art. 25 GG). Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden.

Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitritts-Verhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum

Wohl ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz aufgrund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie den Reformen großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen. Besonders wichtige Posten, wie z. B. der des Gouverneurs der Provinz Diyarbakir, werden mit Persönlichkeiten besetzt, die das Reformwerk ausdrücklich unterstützen (zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes Türkei vom 11. Januar 2007, Stand: Dezember 2006).

Die türkische Verfassung garantiert in Art. 26 die Freiheit der Meinungsäußerung. Durch mehrere Verfassungsänderungen und Änderungen des Strafrechts in den letzten Jahren wurde die Meinungsfreiheit gestärkt, wenngleich der Fortschrittsbericht hier sowie bei der Religionsfreiheit und bei den Minderheitenrechten noch Defizite feststellt.

Auch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG führt zu keinem anderen Ergebnis. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr abzulehnen. Die Regelung entspricht Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 GFK. Dabei obliegt es dem Ausländer, solche Gesichtspunkte substantiiert aufzuzeigen, ihn trifft die diesbezügliche Beweislast (Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 28 zu § 73 AsylVfG). In Betracht kommen nur Gründe, die eine psychische Sondersituation belegen. Auf ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal, das es ihm unmöglich machen würde, etliche Jahre danach zurückzukehren, kann sich der Kläger ersichtlich nicht berufen – nach dem damaligen Vortrag seines Vaters sind die beiden wohl aus der „Zwangsarbeit“ nicht geflohen, sondern die Frau des Großgrundbesitzers hat sich für sie eingesetzt. Für eine Fernwirkung der im Asylverfahren geschilderten Verfolgungen ist danach vorliegend kein Raum (vgl. Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 30 zu § 73 AsylVfG). Der Kläger konnte auch keine besondere psychische Situation darlegen, die aufgrund eines subjektiven Einschätzungselements Berücksichtigung hätte finden können (vgl. im Einzelnen Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 32 zu § 73 AsylVfG).

4. Das Bundesamt hat auch zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zugunsten des Klägers verneint. Soweit der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit dem des Art. 16a Abs. 1 GG parallel läuft, wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Für eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG zusätzlich relevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der vom Kläger bevollmächtigten in der Klagebegründung genannten Erkenntnisquellen. Das erkennende Gericht folgt der Ansicht mehrerer Gerichte, die in jüngerer Zeit in ihren Entscheidungen staatliche bzw. nichtstaatliche Repressionsmaßnahmen gegen syrisch-orthodoxe Christen mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen haben (z. B. VG Ansbach, U.v. 19.12.2006, AN 1 K 06.30481, und vom 21.12.2006, AN 1 K 06.30838; Hessischer VGH, U.v. 22.02.2006, 6 UE 2268/04.A).

5. Auch die Anwendung der sog. Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 - L 304/12 -) führt zu keinem für den Kläger günstigeren Ergebnis. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass es sich etwa bei Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie (korrespondierend mit Art. 1 C Abs. 5 GFK um die Wiedergabe eines politischen Ziels handelt, nicht jedoch um die Wiedergabe der nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Rechtslage (vgl. hierzu ausführlich BayVGh, B.v. 22.10.2004, Nr. 15 ZB 04.30656).

6. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsland eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts gewährt werden (BVerwG, U.v. 01.11.2005, Nr. 1 C 21.04, ZAR 2006,107; BayVGh, B.v. 26.04.2006, Nr. 13 a B 06.30161). Zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG äußert sich der angefochtene Bescheid nicht. Diese Fragen sind deshalb auch nicht streitgegenständlich.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten fallen nach § 83b AsylVfG nicht an.